



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz
CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics
CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici

14. August 2014

Umfrage zur Frage, welche Baudaten der Archivierungspflicht unterstehen

Die Abteilung Baubewilligungen der Stadt Zug hat seit geraumer Zeit mit dem Stadtarchivar Differenzen bezüglich der Archivierungspflicht. Zu diskutieren gibt die Auslegung des Begriffes Geschäft.

Das Baudepartement übergibt dem Stadtarchivar lediglich Akten von Liegenschaften, die abgerissen worden sind. Alle anderen Akten sind nach dessen Auffassung noch in Bearbeitung. Das ist auch so, suchen doch die Mitarbeitenden der Abteilung Baubewilligung das „Hausarchiv“ bei den rund 1000 Anfragen jährlich mehrmals am Tag auf. Wird beispielsweise ein bestehendes Gebäude geändert, muss das Gesuch mit den letztbewilligten Plänen verglichen werden. Der Stadtarchivar von Zug beruft sich auf den Grundsatz, dass jedes Dossier als abgeschlossenes Geschäft zu gelten hat, sobald die Bauarbeiten abgeschlossen sind und die Akten demzufolge nach den Regeln des Archivgesetzes aufzubewahren sind. Eine solch strikte Umsetzung würde im Baudepartement zu erheblichen Problemen führen, zumal das kantonale Planungs- und Baugesetz die Behörden anhält, Baubewilligungen innerhalb von zwei, bzw. drei Monaten zu erteilen.

Da von dieser unterschiedlichen Interessenlage und den daraus entstehenden Konflikten viele Baubewilligungsbehörden betroffen sind, auch wenn nicht überall der gleich grosse Baudruck wie in der Stadt Zug besteht, wurden die Mitglieder der Schweizerischen Bausekretärenkonferenz (www.sbk1.ch) um nach den verschiedenen kantonalen und kommunalen Lösungen angefragt. Nachstehend sind die Ergebnisse dieser Umfrage zusammengefasst:

Kantone

Appenzell

Antwort von Ralph Etter, Departementssekretär des Bau- und Umweltdepartements

Wir haben im Bau- und Umweltdepartement einen Liegenschaftskataster (LK). Darin werden parzellenbezogen die Baugesuche, umweltrechtliche Bewilligungen, etc. abgelegt. Unser LK umfasst alle uns vorgelegten Baugesuche des ganzen Kantons (innerhalb und ausserhalb der Bauzone). Insbesondere bei BaB's hängt die Beurteilung von Baugesuchen von der Baugeschichte ab (insbesondere Fälle nach Art. 24c RPG). Wir haben bis dato noch kein Baugesuch ans Landesarchiv weitergeleitet, auch nicht bei Abbruchobjekten. Ich würde mich gegen die von Ihrem Stadtarchivar vorgeschlagene Praxis wehren.

Basel Stadt

Antwort von Luzia Wigger Stein, Amtsleiterin, Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt werden die Baudossiers nach erfolgter Baufreigabe im hausinternen Archiv abgelegt. Das Archiv umfasst momentan alle Bauakten bis und mit Jahrgang 1991, das heisst zur Zeit sind Akten von 25 Jahren im Archiv. Berechtigten wird jederzeit Einsichtsrecht gewährt und die Möglichkeit einer Ausleihe und Reproduktion. Alle älteren Geschäfte (Bauakten vor 1991) befinden sich im Staatsarchiv. Dort werden sie Berechtigten auch ausgeliehen. Periodisch,

+/- alle 10 Jahre werden dem Staatsarchiv ca. 10 Jahrgänge von Akten für die weitere Archivierung übergeben.

Bern

Köniz

*Antwort von Urs Höschele, Bauinspektor, Gemeinde Köniz / Direktion Planung und Verkehr
Bei uns gilt ein Geschäft (Baugesuch) als abgeschlossen mit der Schlusskontrolle ohne Mängel.
Ab diesem Zeitpunkt wird das Gesuch in unserer EDV-Erfassung (GemDat) auf „erledigt“ gesetzt,
die Akte geordnet und wird in das Archiv des Bauinspektorates eingeordnet.*

*Wegen den täglichen Zugriffen auf alte Baugesuchsakten haben wir alle unsere Unterlagen in
einem Archiv „Bauinspektorat“ in unserem Hause. Das Bauinspektorat ist für das Archiv verant-
wortlich, hier in Köniz ist keine „Zentralstelle“ für die gesamte Archivierung zuständig.*

Schaffhausen

Antwort von Jens Mark Andersen, Leiter Stadtplanung, Stadt Schaffhausen

*Das gesamte "Bauarchiv" ist bei der Stadt Schaffhausen der Baupolizei zugeordnet. Sämtliche je
erstellten Baubewilligungen/Abnahmen/Protokolle sind in sog. Faszikeln zu jeder Geb Nr. abge-
legt. Die ganze Historie eines Gebäudes ist somit in diesem Dossier vorhanden.*

*Dies hat sich als grosser Vorteil erwiesen. Verwaltungsabteilungen wie Denkmalpflege oder
Stadtplanung benutzen das Bauarchiv regelmässig. Auch können Bauherren/Investoren vollum-
fänglich beraten werden und gegen Entgelt können Pläne daraus kopiert werden. Ein noch zu
lösendes Problem ist die Lagersicherheit (Brandschutz, Einbruch, ...). Ein Projekt in Zukunft wird
sicher sein, das ganze Archiv zu digitalisieren, danach kann der Zugriff optimiert eingerichtet
werden.*

Schwyz

Antwort von Norbert Mettler, RA lic. iur. / MPA Unibe Departementssekretär, Baudepartement
des Kantons Schwyz

*Das Departement ist ein reines Infrastrukturdepartement des Kantons und behandelt keine Bau-
bewilligungen Dritter, haben jedoch alle Liegenschaften und Bauprojekte (Hoch- und Tiefbau)
bei sich. Aus dieser Warte die Praxis gemäss Archivordnung, kurz und bündig zusammengefasst:*

- allgemeine Liegenschaftsakten, wie auch abgeschlossene Projektakten bleiben vor Ort im Ar-
chiv, sofern sie für die Bewirtschaftung notwendig sind.*
- abgeschlossene Akten von Projekten (Neubauten, etc.) sollten spätestens 15 Jahre nach Ab-
schluss des Projektes dem Staatsarchiv zur Archivierung angeboten werden. Tendenziell besteht
jedoch die Praxis, dass diese vor Ort bleiben, da es immer wieder Sanierungen und Erneuerungen
geben kann. Letzteres entspricht somit den Überlegungen des Baudepartements Stadt Zug.*

Uri

Antwort von Kilian Baumann, Leiter Recht Baudirektion, Kanton Uri

Die Regelung der Baudirektion des Kantons Uri:

*Alle nicht konkret vom Staatsarchiv zur Kassation (definitive Unterlagenvernichtung) freigegebenen
Unterlagen unterstehen der generellen Anbietepflicht und dürfen ohne Zustimmung des
Staatsarchivs nicht vernichtet werden.*

*Das bedeutet, alle Baubewilligungsakten, die abgeschlossen sind und ihren administrativen Wert
verloren haben, unterstehen der Archivierungspflicht. In der Regel erfolgen die Ablieferungen*

an das Staatsarchiv in grossen Mengen in 20- oder 30-Jahresperioden. Die Baubewilligungsakten wurden letztes Mal im Jahr 1979 zusammen mit den Bauamtsakten an das Staatsarchiv abgeliefert. Seitdem werden Bewilligungsakten zusammen mit Projektunterlagen im Archiv der Baudirektion archiviert. Zudem führt noch das Amt für Hochbau und das Team Recht/Bewilligungen/Plangenehmigungen ein eigenes Zwischenarchiv

Zürich

Antwort von RA Rudolf Kappeler

Die Umfrage, was wo von den Bauakten archiviert werden soll, ist sehr wertvoll. Wenn wirklich „das Geschäft“ den Anknüpfungspunkt für die Antwort bilden muss, dann wäre es sinnvoller, nicht das einzelne Baugesuch bis und mit erster Baubewilligung oder -verweigerung, sondern „das Gebäude als solches“, vom ersten Baugesuch bis zum schliesslichen Gebäudeabbruch hierfür zu wählen. Wenn die Bauämter die Akten vorher aus der Hand geben müssen, dann ist die richtige Bearbeitung von späteren Gesuchen um die Änderung bereits bestehender Gebäude (postfinites Baurecht) gefährdet. Die Mühen sind dann für manchen Sachbearbeiter zu gross, um sich jedes Mal in ein fernes Archiv zu begeben. Ergebnis: oft ungenügende Beurteilung des Gesuches.

Antwort von Walter von Büren, lic. iur., Rechtsanwalt, Leiter Recht, Baudirektion Kanton Zürich
Im Kanton Zürich führen viele Gemeinden ein separates "Bauarchiv" (entspricht dem Zuger "Hausarchiv"). Dies hängt damit zusammen, dass Baudossiers in vielen Fällen sehr lange Laufzeiten aufweisen und besondere Unterlagen (Pläne, oft in Grossformaten/Rollen) umfassen. **Die zu einer Liegenschaft gehörigen Unterlagen müssen aufbewahrt und zugänglich gehalten werden, solange die Liegenschaft besteht.** Bei Platzproblemen besteht die Möglichkeit, einen Teil des Dossiers (beispielsweise die Unterlagen zu einem bestimmten Zeitraum) aus der laufenden Ablage zu entfernen und im Bauarchiv zu archivieren, wobei dies im laufenden Dossier vermerkt sein muss, sodass man die archivierten Unterlagen bei Bedarf wieder findet. Im Bauarchiv sind alle Unterlagen zu den Bauprojekten zusammenzuführen und gesammelt aufzubewahren. Einzelheiten kann man dem "Leitfaden zur Führung von Gemeindearchiven im Kanton Zürich" entnehmen (vgl. Anhang, insbesondere S. 17).

Bülach

Antwort von Hanspeter Gossweiler

Aus früherer Tätigkeit beim Kanton: Beim Kanton (Tiefbauamt) bestand das Problem der Archivierung mit den Baulinien-Akten. Der Begriff „Geschäft“ war nicht das Problem. Es ging darum, dass für „Archivakten“ gesetzlich ein hoher Standard (Feuer, Wasser, Diebstahl etc.) gilt. Die Unterlagen (Pläne) wurden in regelmässigen Abständen benötigt zur Nachführung bei Änderungen, was rein physisch den Plänen nicht besonders gut tat. Schliesslich ging man über zur Regelung, dass für „Handakten“ nicht die strengen Archivierungsgrundsätze gelten. Den Zeitpunkt, wann Unterlagen von der „Handablage“ ins „Archiv“ überführt werden, bestimmt zudem nicht der Archivar. Er ist erst ab dann zuständig, wenn ihm die „Archivakten“ übergeben werden.

Baugesuchs-„Akten“ betrachtet Hanspeter Gossweiler grundsätzlich als „Handablage“, wobei diese Unterlagen zumindest solange aufzubewahren sind, bis das Gebäude abgebrochen wird. Allenfalls müsste bei (wichtigen) Schutzobjekten (Bsp. Schloss o.ä.), welche u.U. mehrere hundert Jahre alt sein können und deren „Akten“ wahrscheinlich noch weiteren Zwecken dienen, eine spezielle Regelung gefunden werden (ev. doppelte Ablage / Archivierung).

Betreffend „Dossier = abgeschlossenes Geschäft“ stellt sich die Frage, wann etwas abgeschlossen ist. Dies darauf zu reduzieren, dass das bewilligte Bauvorhaben abgenommen und seitens Behörde dieser (Zwischen-)Vorgang abgeschlossen ist und damit ein „abgeschlossenes Geschäft“

entsteht, welches zu archivieren ist, scheint eine sehr vereinfachte Betrachtungsweise. Bekannterweise „leben“ die Gebäude. EFH's werden durch deren Bewohner immer wieder den sich ändernden Bedürfnissen angepasst. Industrie- und Gewerbebauten, für welche vielfach Mietverträge über 8-10 Jahre abgeschlossen werden, werden ebenfalls alle paar Jahre den neuen Situationen angepasst (und sei es z.B. nur der Einbau eines neuen Klimageräts).

Uster

Antwort von Stefan Reimann, Leiter Hochbau und Vermessung

Auch die Stadt Uster kennt diese Thematik. Sie wird jedoch durch die Beteiligten absolut pragmatisch und zweckmässig gehandhabt. Sämtliche Bauakten von Liegenschaften, welche noch im Bestand sind, werden bei der Baubewilligungsbehörde als Bauarchiv geführt und in der täglichen Arbeit sehr intensiv frequentiert und auch gepflegt. Etwas anderes ist für uns undenkbar!

Wir sind mit unserem Stadtarchivar so verblieben, dass die Akten von abgerissenen Gebäuden jeweils seiner Obhut übergeben werden. Und selbst wenn dies nicht ganz dem Archivgesetz entsprechen sollte, so sind wir ganz glücklich mit dieser Praxis. Zumindest sind bis dato absolut keine Missstände oder Nachteile zu verzeichnen gewesen.

Winterthur

Antwort von Alois Keel, Leiter Rechtsdienst im Baupolizeiamt

In Winterthur werden zwischen Stadtarchiv und Baupolizei keine Diskussionen geführt, wie ihr sie offenbar kennt (siehe die untenstehenden Ausführungen der Stadtarchivarin, denen ich zustimme und für die ich der Stadtarchivarin herzlich danke). Winterthur erteilt aktuell pro Jahr ca. 900 Baubewilligungen (ohne Reklamebewilligungen und Mutationen und auch ohne Stempelbewilligungen). Bewilligungen grosser Bauvorhaben brauchen viel Platz auf den Gestellen (Baubewilligungen mit 30 cm Breite sind keine Seltenheit; der Superblock, das neue Verwaltungsgebäude für AXA und die Stadtverwaltung, braucht deutlich über 50 cm Gestell). Das Archiv der Baupolizei ist voll. Wir sind deshalb sehr froh, dass wir die Akten ins Stadtarchiv geben können, wo sie fachgerecht und sorgfältig gelagert werden, sodass wir auch in 100 Jahren noch auf die einzelnen Bauakten zugreifen können.

Zürich

Antwort von Hansueli Rebsamen, Leiter Rechtsabteilung, Amt für Baubewilligungen

Hier in der Stadt Zürich haben wir zum Glück keine Diskussionen mit unserem Stadtarchiv. Es ist seit Jahr und Tag unbestritten, dass wir dem Stadtarchiv lediglich diejenigen Akten von Liegenschaften abliefern, welche abgebrochen worden sind. Für unser Tagesgeschäft (Bearbeitung der Baugesuche, Beratung der Bauherrschaft usw.) ist es unabdingbar, dass wir unmittelbaren und sofortigen Zugriff auf alle Akten haben, welche mit den Liegenschaften in baulicher Hinsicht in Zusammenhang stehen. Dies ist nur dann gewährt, wenn sich diese Akten in unserem Haus befinden.

Liechtenstein

Antwort von Marco Bühler, StV.-Leiter Bauadministration

In Liechtenstein bleiben die Akten fünf Jahre lang im Amt, um vollständig „abgeschlossen“ werden zu können. Danach gehen diese ins Landesarchiv und werden dort verfilmt und archiviert.

1.